B1 Beiblatt - *Chemikalien*

zum
Sicherheitsmerkblatt für Transportunternehmen (Frächter/Spediteure),
die das Werksgelände der
Laakirchen Papier AG anfahren

Zusätzlich zum oben genannten Sicherheitsmerkblatt gelten für Chemikalienanlieferungen folgende Bedingungen:

ad 1.2. Meldepflicht:

Die Anmeldestelle für Fahrer ist der Portier. Dieser verständigt den Chemikalienübernehmer und weist dem Fahrer einen Warteplatz zu. Der Fahrer wird zur Klärung der weiteren Vorgangsweise vom Chemikalienübernehmer abgeholt.
Den Anweisungen des Chemikalienübernehmers ist Folge zu leisten.

ad 1.3. Tragen von persönlicher Schutzausrüstung:

Der Fahrer hat die der jeweiligen Produktkategorie erforderlichen Schutzausrüstung zu verwenden! Das Verwenden einer Warnweste und Sicherheitsschuhen (min. Schutzklasse S1 EN 345-Europanorm) ist im Werksgelände generell erforderlich.

ad 1.4. Rauchverbot / Alkoholverbot / Rauschmittelverbot:

Im Umgang mit Chemikalien herrscht strengstes Rauchverbot! Daher gibt es in diesem Bereich keine Raucherzonen bzw. Raucherinseln!

ad 3.1. Geltung StVO:

Sämtliche Regelungen in der StVO sind genauestens einzuhalten, insbesondere ist bei Gefahrguttransporten auf die dafür geltenden Bestimmungen zu achten.
Nach erfolgter Entladung und eventueller Leerverwiegung des Fahrzeuges ist das Werksgelände unverzüglich zu verlassen!

ad 3.3. Verwendung sicherer Fahrzeuge:

Fahrzeuge, die nicht den Richtlinien für das transportierte Gut entsprechen, haben keinen Anspruch entladen zu werden.
Werkzeuge und Hilfsmittel, die von der Laakirchen Papier AG entliehen werden, müssen in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr!

ad 4.1. Lärm und Luftverschmutzungen:

Unnötiges Laufenlassen des Fahrzeugmotors an der Entladestelle ist ausnahmslos verboten!

ad 4.2. Ordnung und Hygiene:

Für das Fahrpersonal stehen Sanitäranlagen nach Rückfrage beim Chemikalienübernehmer zur Verfügung.

ad 4.3. Betreten von Betriebsanlagen:

Der Fahrer muss den Abtankvorgang permanent überwachen und sich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufhalten.
Nach der Entladung dürfen keinerlei Verschmutzungen zurückgelassen werden.

ad 4.4. Zustand der Fahrzeuge:

Sowohl Fahrzeug, Transportbehälter (Tank) als auch zur Entladung verwendetes Equipment (Tankschlauch) dürfen auf keinen Fall am LPA-Werksgelände gereinigt werden!